



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 04 74 41 40 25  
Fax +39 04 74 55 11 17  
info.steuern@aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 2/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 02.01.2009

### **Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2009 (Gesetz vom 22.12.2008 Nr. 203 veröffentlicht am 30.12.2008 im Staatlichen Amtsblatt)**

Das Haushaltsgesetz 2009 ist im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich kürzer, nachdem die bedeutendsten Änderungen bereits mit der Sommerverordnung 2008 (GD Nr. 112 vom 25.06.2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133/2008 – siehe unser Rundschreiben Nr. 5/2008) und mit dem Krisenpaket 2008 (GD Nr. 185/2008 vom 29.11.2008, Umwandlung in Gesetz noch ausständig – siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2008) vorweggenommen wurden.

Die steuerlichen Neuerungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine Reihe von Verlängerungen von bereits bestehenden Bestimmungen. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung des Haushaltsgesetzes 2009:

#### **Verminderung des Irapsatzes für die Landwirtschaft**

(Artikel 2 Absatz 1-8)

Der Hebesatz für die Wertschöpfungssteuer Irap wurde für die **Landwirtschaft** mit Wirkung ab 01.01.2008 endgültig (also auch für die Folgejahre) auf **1,9% reduziert**.

#### **Verlängerung der begünstigten Register-, Hypothekar und Katastergebühren für Direktanbauer**

(Artikel 2 Absatz 8)

Für Direktanbauer, welche einen landwirtschaftlichen Grund erwerben, wurde die Begünstigung zur Anwendung der fixen Register- und Hypothekargebühr von jeweils Euro 168 sowie der Katastergebühr im Ausmaß von 1% bis zum 31.12.2009 verlängert.

#### **Steuerguthaben für die LKW-Versicherung (SSN)**

(Artikel 2 Absatz 3)

Das bereits in den Vorjahren vorgesehene **Steuerguthaben** für die im Vorjahr, über die LKW-Versicherung mit über 11,5 t eingezahlte **Gesundheitssteuer „SSN“** (ist in der Quittung der Versicherung getrennt ausgewiesen), wurde verlängert.

Das Steuerguthaben kann im Jahr 2009 mit dem Mod. F24, in der Höhe von maximal Euro 300 je Fahrzeug, kompensiert werden. Das Steuerguthaben muss in der Steuererklärung angegeben werden und ist als steuerfreier Ertrag in der Bilanz auszuweisen.

#### **Verlängerung Steuerabsetzbetrag für Kinderhorte**

(Artikel 2 Absatz 6)

Der bereits vom Haushaltsgesetz 2006 eingeführte **Absetzbetrag für Kinderhorte** wurde ebenfalls verlängert. Für die im Jahr 2008 bezahlten Spesen für Kinderhorte steht den Eltern also weiterhin ein **Steuerabsetzbetrag von 19%** bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 632** pro Kind zu (Euro 632 x 19% = maximal Euro 120,08 Steuerersparnis).

#### **Verlängerung Absetzbetrag von 19% für Fahrkarten-Abos**

(Artikel 2 Absatz 7)

Ebenfalls verlängert wurde der Absetzbetrag für Fahrkarten-Abos. Für Abos, welche für die lokale, regionale und überregionale öffentliche Beförderung im Jahr 2009 gekauft werden, kann ein **Steuerabsetzbetrag von 19%** bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 250** genutzt werden. Der Absetzbetrag gilt auch, falls die Fahrkarten von zu Lasten lebenden Familienmitgliedern genutzt werden.



## Verlängerung des Steuerbonus von 36% für Bausanierungen und des begünstigten MwSt-Satzes von 10%

(Artikel 2 Absatz 15 )

## Steuerguthaben für Autotransporteure

(Artikel 2 Absatz 19)

Der **Steuerbonus von 36%** für die **Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten von Wohngebäuden** wurde um ein Jahr bis zum **31. Dezember 2011** verlängert. Die bisherigen ministeriellen Anordnungen bezüglich des Steuerabsetzbetrages von 36% finden weiterhin Anwendung. So ist die getrennte Ausweisung der Arbeitsleistung in den Rechnungen nach wie vor notwendig, um in den Genuss des Absetzbetrages zu kommen. Auch bezüglich des maximalen Absetzbetrages von Euro 48.000 je Baueinheit ergeben sich keine Änderungen.

Ebenfalls bis Ende 2011 verlängert wurde der **reduzierte MwSt-Satz von 10%** für die **ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten** an Wohngebäuden. Die Einschränkungen für die bedeutenden Güter (Fenster, Türen, Heizanlagen, Aufzüge, sanitäre Anlage usw.) sind weiterhin aufrecht. Demnach dürfen die bedeutenden Güter nicht mehr als 50% der Gesamtleistung ausmachen, um voll in den Genuss des reduzierten MwSt-Satzes zu gelangen.

Bereits mit der Sommerverordnung (GD Nr. 112/08) wurde für **Autotransporteure ein neues Steuerguthaben** eingeführt. Der Steuerbonus wird im Verhältnis zu der im Jahr 2008 und der im Jahr 2009 bezahlten Kfz-Steuer für Lkws über 7,5 Tonnen ermittelt, wobei die folgenden zwei Stufen vorgesehen sind:

Gesamtgewicht des Lkws	Höhe des Steuerguthabens
zwischen 7,5 und 11,5 Tonnen	35% der im Jahr 2008 gezahlten Verkehrssteuer
über 11,5 Tonnen	70% der im Jahr 2008 gezahlten Verkehrssteuer

Der Steuerbonus kann nur mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 verrechnet werden; eine Rückerstattung ist hingegen nicht möglich. Die Verrechnung mit dem Vordruck F24 erfolgt mit dem Steuerschlüssel „**6809**“, als Bezugjahr ist das Jahr „**2008**“ bzw. „**2009**“ anzuführen, also jenes Jahr, in welchem der Bonus entstanden ist.

Der Steuerbonus ist sowohl von den Einkommenssteuern als auch von der Wertschöpfungssteuer IRAP befreit („steuerfreie Erlöse“).

Das Unternehmen, welches das Steuerguthaben in Anspruch nimmt, muss den verwendeten Betrag in der Einkommenssteuererklärung des Bezugsjahres (in dem das Guthaben anfällt) und des Verwendungsjahres (falls das Guthaben erst im Folgejahr verrechnet wird) angeben.

Dieses Steuerguthaben wird unter Berücksichtigung der EU-Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (de minimis) gewährt, wonach Beihilfen für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, die **Höchstgrenze von 100.000 Euro** nicht überschreiten dürfen.

Nachdem derzeit noch nicht genau feststeht, ob das Guthaben für alle Unternehmen mit Transportfahrzeugen oder nur für Transporteure auf Rechnung Dritter gültig ist, empfehlen wir derzeit noch keine Kompensationen vorzunehmen (das Guthaben verfällt nicht). Wir werden Sie nach Bekanntwerden genauerer Details informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann